

## Vortrag an den Ministerrat

### **Übertragung der sachlichen Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten an eine eigene Bundesministerin gemäß Artikel 70 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 B-VG**

Mit EntschlieÙung vom 29. Jänner 2020, BGBl. II Nr. 18/2020, hat der Herr Bundespräsident der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten übertragen. Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2021 (Nr. 633 BlgNR 27. GP), beschlossen in der 79. Sitzung des Nationalrates am 20. Jänner 2021 (auf der Tagesordnung der 921. Sitzung des Bundesrates am 28. Jänner 2021) werden im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes Änderungen eintreten, die es notwendig machen, dass die Bundesregierung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlägt, eine neue EntschlieÙung zu fassen. Diese neue EntschlieÙung ist in der Beilage ersichtlich.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten – nach dem In Kraft Treten der oben genannten Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 – die beiliegende EntschlieÙung vorschlagen.

Beilage

22. Jänner 2021

Sebastian Kurz  
Bundeskanzler

**Entscheidung des Bundespräsidenten, mit der die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einer eigenen Bundesministerin übertragen wird**

Aufgrund des Art. 77 Abs. 3 B-VG übertrage ich der Bundesministerin im Bundeskanzleramt MMag. Dr. Susanne RAAB die sachliche Leitung folgender, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten:

- (1) 1. Koordination in Angelegenheiten der Frauen- und Gleichstellungspolitik.
2. Koordination in Angelegenheiten des Gender Mainstreaming.
3. Angelegenheiten der Gleichstellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt; Angelegenheiten der Gleichbehandlungskommission, der Bundes-Gleichbehandlungskommission und der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen.
4. Angelegenheiten der Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen.
5. Angelegenheiten der Integration. Dazu gehören insbesondere auch:  
Angelegenheiten der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund.  
Koordination der allgemeinen Integrationspolitik.  
Beiräte und Expertengruppen in Angelegenheiten der Integration.  
Förderungen auf dem Gebiet der Integration einschließlich Stiftungen und Fonds.
6. Angelegenheiten der Volksgruppen.
7. Angelegenheiten des Kultus.
8. Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen und Fonds.
9. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung sowie Bevölkerungspolitik in Angelegenheiten der Familie und Jugend.
10. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
11. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
12. Angelegenheiten des Familienlastenausgleichs.
13. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

Wohnungswesen;  
öffentliche Abgaben; Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegeschäfts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschussrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;  
Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;  
Volksbildung.

14. Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

15. Angelegenheiten der außerschulischen Jugendberufshilfe, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt. Dazu gehören insbesondere auch:  
Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik;  
Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendberufshilfe;  
Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugendberufshilfe, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.

16. Freiwilligenpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Personalverwaltung und der Organisation.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind.
- (4) Diese Entschließung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Zugleich tritt die Entschließung vom 29. Jänner 2020, BGBl. II Nr. 18/2020, außer Kraft.